

## **Bericht und Antrag**

### **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

#### **zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen — Drucksache 7/956 —**

##### **A. Zielsetzung**

Die Sicherheit der Energieversorgung soll durch Erhöhung der Vorratspflicht für Erdölerzeugnisse verbessert, die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Lücke im Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen — Fehlen einer Härterege- lung zugunsten der unabhängigen Importeure — geschlossen werden.

##### **B. Lösung**

Die von den Raffineriegesellschaften abhängigen Importeure und die Hersteller der wichtigsten Erdölerzeugnisse werden verpflichtet, ab 1. Oktober 1976 Vorräte für eine Reichdauer von 70 und 90 Tagen statt bisher von 45 und 65 Tagen zu halten. Für die von den Raffineriegesellschaften unabhängigen Importeure wird eine stufenweise aufzubauende Vorratspflicht von 40 Tagen eingeführt. Zugunsten dieser unabhängigen Importeure wird eine individuelle Härterege- lung in das Gesetz eingeführt (§ 21 Abs. 2).

Zugunsten aller Vorratspflichtigen sollen bei den einheitswert- abhängigen Steuern Erleichterungen gewährt werden, wobei

die unabhängigen Importeure in einem größeren Umfang entlastet werden sollen (§ 21 a).

Außerdem sollen alle vorratspflichtigen Unternehmen, die 1973/74 Pflichtvorräte gehalten haben, eine steuerfreie Rücklage erhalten (§ 21 b). Beschluß mit großer Mehrheit.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Keine; Bund, Länder und Gemeinden verzichten ab 1975 auf steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von jährlich rund 20 bis 25 Millionen Deutsche Mark, die andernfalls aufgrund der Erhöhung der Vorratspflicht zu erwarten wären.

## A. Bericht des Abgeordneten Wolfram

### I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/956 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 48. Sitzung am 13. September 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Haushaltsausschuß gem. § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 28. November 1973, 15. und 29. Januar 1975 sowie am 26. Februar 1975 beraten. Vor Eintritt in die Einzelberatungen hat der Ausschuß am 29. Januar 1975 sachverständig folgende Vertreter der Wirtschaft gehört:

Außenhandelsverband für Mineralöl e. V.  
 Mineralölwirtschaftsverband e. V.  
 UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.  
 Mineralölzentralverband e. V.  
 Bundesverband Freier Tankstellen  
 Interessengemeinschaft mittelständischer Mineralölverbände  
 Gemeinschaftsausschuß der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft  
 Industrieverwaltungs-GmbH  
 Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gesondert gemäß § 96 GO erstatten.

### II.

#### Ziele der Novelle

Die Bundesregierung hat mit ihrer Vorlage eine Novellierung des Mineralölbevorratungsgesetzes aus dem Jahre 1965 in folgender Absicht vorge schlagen:

1. Die Pflichtvorräte an Mineralöl sollen im Hinblick darauf, daß
  - der Anteil des Mineralöls am Primärenergieaufkommen, der 1964 noch 36 % betrug, inzwischen auf 55 % angestiegen ist, und
  - die Importabhängigkeit bei Mineralöl 95 % beträgt,
 erhöht werden.

Auf die Notwendigkeit, die Mineralölvorräte wegen der Einfuhrabhängigkeit aufzustocken, hat die OECD mehrfach hingewiesen. Sie hat diesen Hinweis im Juni 1971 mit einer entsprechenden Empfehlung verbunden.

Der Rat der EG ist über diese Empfehlung hinausgegangen. Er hat in seiner Richtlinie vom 19. Dezember 1972 die Mitgliedstaaten der EG

verpflichtet, ihre Mindestvorräte von 65 Tage auf 90 Tage aufzustocken.

2. Die Gruppe der unabhängigen Importeure hatte das Bevorratungsgesetz von 1965 vor dem Bundesverfassungsgericht mit Erfolg angefochten, weil das Gesetz keine Härteregelung zugunsten dieser Gruppe enthält.

Mit ihrer Vorlage will die Bundesregierung jetzt auch diese von dem Bundesverfassungsgericht festgestellte Gesetzeslücke schließen.

3. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetz soll seine Praktikabilität und Durchsetzbarkeit verbessert werden.

Der Ausschuß hatte seine Beratungen nicht unmittelbar nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Bundestag aufnehmen können, weil die Bundesregierung zunächst noch ein Gutachten der Treuarbeit AG über die Belastbarkeit der unabhängigen Importeure mit den Kosten einer Vorratshaltung vorlegen wollte. Dieses Gutachten ist am 23. November 1974 — praktisch mit dem Beginn der Ölkrise — erstattet worden. Diese veränderte Situation am Weltölmarkt machte eine erneute Vertagung der Beratungen erforderlich, um der Bundesregierung Gelegenheit zur Anpassung des Gesetzentwurfes an die veränderte Marktsituation zu geben.

Nachdem die Bundesregierung im Herbst 1974 ihre erste Fortschreibung zum Energieprogramm und im Anschluß an diese Fortschreibung am 9. Januar 1975 Vorschläge für die Anpassung des Gesetzentwurfes an die veränderte Situation vorgelegt hatte, konnte der Ausschuß für Wirtschaft die Beratungen aufnehmen. Für diese Beratungen war es außerdem wichtig, die ersten konkreten Ansätze einer internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich zu erkennen, wie sie inzwischen im Internationalen Energieprogramm festgelegt worden sind.

### III.

#### Beratung im Ausschuß

##### a) Staatliche Bevorratung

Wegen dieser veränderten Situation am Weltmarkt hat der Ausschuß seine Beratungen in den größeren Zusammenhang der Versorgung der deutschen Volkswirtschaft mit Mineralöl gestellt. Er hat hierbei insbesondere eine generelle Verbesserung der Mineralölbevorratung über den im Gesetzentwurf hinausgehenden Rahmen geprüft, d. h. ob anstelle einer Erhöhung der Pflichtbevorratung der Wirtschaft eine ausschließliche staatliche Bevorratung eingeführt werden solle oder ob und in welchem Umfang die schon bestehende zusätzliche staatliche Bevorratung erhöht werden sollte.

Der Ausschuß hat den Gedanken einer ausschließlichen Bevorratung durch den Bund aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch mit Rücksicht darauf, daß im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung über die vorgesehene staatliche Bevorratung hinaus keine finanzielle Mittel verfügbar sind, nicht weiter verfolgt.

Als zusätzliche staatliche Bevorratung sieht die Fortschreibung des Energieprogrammes eine Rohölreserve des Bundes vor. Diese Bundesrohölreserve beträgt z. Z. 400 000 t. Sie soll bis zum Jahre 1977 auf 4 Millionen t aufgestockt werden. Der Ausschuß hat festgestellt, daß der zur Verfügung stehende Kavernenraum ausreicht, wesentlich höhere Vorratsmengen einzulagern.

Im Interesse eines Höchstmaßes an Versorgungssicherheit bittet der Ausschuß die Bundesregierung um Prüfung, ob nicht doch eine schnellere und höhere staatliche Bevorratung möglich ist. Der Ausschuß regte an, zu prüfen, ob Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb des Haushaltes, z. B. durch Einsatz eines Teiles der Währungsreserven der Bundesbank oder durch Auflage einer europäischen Energieanleihe möglich sind.

In einem ersten Gespräch hat der Ausschuß mit einem Vertreter des Direktoriums der Deutschen Bundesbank und einem Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen die Fragen der Finanzierung staatlicher Mineralölvorräte besprochen. Die Erörterung soll nach Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme der Bundesregierung und der Bundesbank fortgesetzt werden.

#### b) Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft in die gesetzliche Pflichtbevorratung

Der Ausschuß hat eingehend geprüft, ob die Vorratspflicht allein der Mineralölwirtschaft auferlegt werden kann oder ob auch die mineralölverbrauchende Wirtschaft in die gesetzliche Vorratspflicht einzubeziehen ist. Die Erfahrungen während der Ölkrise haben nämlich gezeigt, daß die Vorratshaltung bei der mineralölverbrauchenden Wirtschaft in einzelnen Branchen sowie in Einzelfällen nicht ausreichte, um erste Engpässe zu überwinden. Daß es seinerzeit nicht zu empfindlichen Störungen im Wirtschaftsablauf kam, war in erster Linie der unorthodoxen Kooperation zwischen staatlichen Stellen, der Mineralölindustrie und der gewerblichen Wirtschaft zu danken.

In ihrer ersten Fortschreibung des Energieprogrammes hält es die Bundesregierung trotzdem für ausreichend, der mineralölverbrauchenden Wirtschaft zunächst nur eine freiwillige Vorratspflicht in Höhe von mindestens 14 Tagen zu empfehlen. Die Bundesregierung geht in ihrer Empfehlung davon aus, daß die mineralölverbrauchende Wirtschaft auf Grund ihrer Erfahrungen in der Krise von 1973/74 Vorräte von mindestens 14 Tagen bei sich selbst freiwillig anlegt.

In einer nicht-öffentlichen Sachverständigenanhörung hat der Ausschuß am 29. Januar 1975 den Gemeinschaftsausschuß der deutschen gewerblichen Wirtschaft und Vertreter der Elektrizitätswirtschaft zu dieser Frage gehört.

Diese Anhörung zeigte, daß die gewerbliche Wirtschaft jetzt schon auf Grund ihrer Erfahrungen in der Krise freiwillig die Vorräte von 24 Tagen im August 1973 auf derzeit 29 Tage erhöht hat.

Eine gesetzliche Vorratspflicht für die gesamte gewerbliche Wirtschaft könnte demnach kaum zu einer besseren Bevorratung bei den mineralölverbrauchenden Unternehmen führen.

Im übrigen können nur die Mineralölwirtschaft und der Staat die Mineralöllagerungen am kostengünstigsten vornehmen. Schließlich könnten sich aus einer gesetzlichen Vorratspflicht Wettbewerbsverzerrungen sowohl gegenüber der Konkurrenz im Ausland, die eine solche Vorratspflicht nicht kennt, als auch gegenüber Wettbewerbern im Inland ergeben, da nicht alle Wettbewerber die gleiche Energieart verwenden.

Diese Einwände haben den Ausschuß überzeugt. Er hat davon abgesehen, die vorgesehene gesetzliche Vorratspflicht auch auf die mineralölverbrauchende Wirtschaft auszudehnen im Vertrauen darauf, daß die gewerbliche Wirtschaft ihre Anstrengungen zu einer Verbesserung der freiwilligen Bevorratung fortsetzt.

#### c) Pflichtbevorratung nach der Novelle

Damit stand nun für den Ausschuß fest, daß — wie von der Bundesregierung vorgesehen — Träger der Vorratspflicht allein die Mineralölwirtschaft sein müsse.

Die wichtigsten Beratungspunkte waren dann, ob die Einbeziehung der unabhängigen Importeure in die Vorratshaltung verfassungsrechtlich möglich und dieser Gruppe wirtschaftlich zumutbar sei und ob die Mineralölwirtschaft insgesamt die Finanzlast einer solchen Bevorratung tragen könne.

Diese Prüfung war durchzuführen, auf der Grundlage des Gesetzentwurfes in Verbindung mit den Änderungsvorschlägen, die die Bundesregierung am 9. Januar 1975 zur Ausführung der Fortschreibung des Energieprogrammes vorgelegt hatte. Nach diesen Vorschlägen soll der Gesetzentwurf im wesentlichen in folgenden Punkten ergänzt werden:

- Die drastische Erhöhung der Rohölpreise infolge der Energiekrise hat die Bundesregierung veranlaßt, den vorratspflichtigen Unternehmen die folgenden steuerlichen Erleichterungen über die Vorlage vom August 1973 hinaus zu gewähren:
  - Steuerfreie Rücklage, die nach zehn Jahren in fünf weiteren Jahren aufzulösen ist, zur Vermeidung einer Ertragsbesteuerung der Buchgewinne, die ausschließlich auf dem einmaligen Preissprung im Mineralölbereich 1973/74 in Verbindung mit der technischen Notwendigkeit einer Wälzung der Pflichtvorräte — unter Begrenzung auf Vorräte von 25 Tagen — beruhen.
  - Ausdehnung der in der Novelle schon vorgesehenen Freistellung einer Vorratsmenge von 25 Tagen von den einheitswertabhängigen Steuern auf 40 Tage für die Gruppe der unabhängigen Importeure.

- Weitere Erleichterungen zugunsten der unabhängigen Importeure:
  - Die Vorratspflicht dieser Gruppe wird auf 44 Tage begrenzt, um die unterschiedlichen Kosten für neu anzulegende Vorräte im Verhältnis zu Altvorräten auszugleichen.
  - Für die Rohöleinlagerung wird der Bund den notwendigen Kavernenraum mietweise zur Verfügung stellen.
  - Der Kauf von Rohölmengen wird durch die bundeseigene Industrieverwaltungsgesellschaft (IVG) in Bonn durchgeführt und erforderlichenfalls mit Bundesbürgschaften abgesichert. Die laufenden Kosten sind von den Importeuren zu tragen.
  - Soweit die Bevorratungspflicht anstelle von Rohöl mit Mineralölprodukten erfüllt wird, ist die Bundesregierung bereit, unter noch festzulegenden Voraussetzungen Bundesbürgschaften für die Finanzierung der Tanklager und die Beschaffung der Vorräte zu gewähren.

#### aa) Einbeziehung der unabhängigen Importeure

Dem Ausschuß lagen mehrere Eingaben vor, in denen die unabhängigen Importeure vortrugen, daß sie auch unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen zusätzlichen Erleichterungen die Vorratspflicht nicht ohne existenzielle Gefährdung übernehmen könnten. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die unabhängigen Importeure, falls sie in die Vorratspflicht einbezogen werden sollten, nicht mehr als Preisregulativ auf dem Mineralölmarkt wirksam sein könnten.

Diese schwerwiegenden Bedenken haben den Ausschuß veranlaßt, der Mineralölwirtschaft insgesamt in einer nichtöffentlichen Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. In dieser Anhörung haben die unabhängigen Importeure ihre Bedenken bekräftigt. Es wurde aber auch erkennbar, daß diese Bedenken bei einer anderen Finanzierungsart (Olpfennig) entfielen oder sich abschwächen, falls die Bundesregierung ihr Angebot noch weiter konkretisieren würde, insbesondere bereit sei, das Preisverfallrisiko zu übernehmen.

Die unabhängigen Importeure haben insbesondere auf steuerliche Vorteile hingewiesen, die die internationalen Mineralölgesellschaften auf Grund des Steuerrechts in ihrer Heimat genießen würden und die es den Muttergesellschaften leichter machen würden, die Finanzlast und die laufenden Kosten, die bei ihren deutschen Tochtergesellschaften durch die Bevorratung anfallen, zu tragen. Der Ausschuß konnte nicht prüfen, ob diese Hinweise zutreffen. Er war sich auch bewußt, daß eine deutsche Gesetzgebung diese Probleme nicht aufgreifen kann. Zur Klärung dieser Frage empfiehlt er aber Gespräche im internationalen Bereich.

Die Vertreter der Raffinerie-Gesellschaften und der abhängigen Importeure akzeptierten die Pflichtbevorratung in der vorgesehenen Form jedoch unter der Voraussetzung, daß die unabhängigen Importeure in die Vorratspflicht, wie es der Gesetzentwurf

vorsieht, einbezogen würden. Sie weisen aber darauf hin, daß sich auch für die großen Unternehmen Finanzierungsprobleme ergeben könnten.

Der Ausschuß hat anerkannt, daß die unabhängigen Importeure auf dem Mineralölmarkt eine wichtige Wettbewerbsfunktion wahrnehmen. Deshalb hat er geprüft, ob die Vorschläge der Bundesregierung zur weiteren Erleichterung der Vorratshaltung bei den unabhängigen Importeuren genügen oder noch erweitert werden müssen, um im Interesse des Verbrauchers das Preisregulativ der freien Produktimporte zu erhalten. Für diese Prüfung konnten allein wirtschaftspolitische Überlegungen maßgebend sein, denn der Ausschuß war hinsichtlich der Verfassungskonformität der Vorlage mit der Bundesregierung der Auffassung, daß schon die ursprünglichen Vorschläge der Bundesregierung, wie sie in Drucksache 7/956 enthalten sind, innerhalb des vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Entscheidungsrahmens liegen.

Der vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Rahmen gibt jedoch nach Auffassung des Ausschusses noch Raum, die Vorratspflicht für die unabhängigen Importeure nochmals von 44 auf 40 Tagen zu senken. Durch diese Absenkung der Vorratspflicht sollen Kostenvorteile der Raffineriegesellschaften und der abhängigen Importeure gegenüber den unabhängigen Importeuren ausgeglichen werden, die möglicherweise in der Ermittlung der 44tägigen Vorratspflicht zugrunde liegenden Berechnung mangels exakt meßbarer Größe nicht berücksichtigt werden konnten.

Weiter hat der Ausschuß ebenfalls zugunsten der unabhängigen Importeure in § 21 Abs. 2 eine individuelle Härteregelung angefügt, die es den Verwaltungsbehörden gestatten soll, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles einem Unternehmen, dessen Existenz auf Grund struktureller Nachteile durch die Einhaltung der Frist gefährdet würde, eine zusätzliche Frist zur Anpassung an die Pflichtvorratshaltung zu gewähren. Unter strukturellen Nachteilen versteht der Ausschuß insbesondere erschwerten Zugang zu Kapital- und Beschaffungsmärkten sowie fehlende Konzernverflechtung.

Schließlich hat der Ausschuß die auf die unabhängigen Importeure zukommende Belastung durch eine Verlängerung der Aufbaufrist in der Endstufe um ein Jahr vom 1. Oktober 1979 auf den 1. Oktober 1980 (§ 21 Abs. 2) erleichtert.

#### bb) Finanzierung

Die unabhängigen Importeure erklärten sich zur Übernahme der Pflichtbevorratung unter der Voraussetzung bereit, daß die Kosten der Vorratshaltung durch die Einführung eines sogenannten Olpfennigs finanziert werde. Der Ausschuß konnte aus folgenden Erwägungen diesem Vorschlag nicht folgen:

- Die Einführung eines solchen Olpfennigs würde ein Präzedenzfall für zahlreiche andere Bereiche bedeuten.
- Ein solcher Olpfennig wäre nicht in jedem Fall wettbewerbsneutral. Denn die großen Unterneh-

men könnten auf Grund der ihnen möglichen Mischkalkulation möglicherweise die Kosten des Olpfennigs selbst tragen, wenn die Überwälzung auf den Verbraucher nicht ohne weiteres gelingen sollte.

- Die Einführung eines solchen Olpfennigs würde eine neue parafiskalische Abgabe mit allen haushalts- und ordnungspolitisch unerwünschten Nebenwirkungen schaffen.

Der Ausschuß hat diese gesamte Problematik schon im Zusammenhang mit dem Dritten Verstromungsgesetz erörtert. Er hat seinerzeit einer derartigen Finanzierungsart nach dem Dritten Verstromungsgesetz nur befristet und nur unter der Voraussetzung einer einmaligen Maßnahme zugestimmt.

Aufgrund der Anhörung sah der Ausschuß keine Notwendigkeit, über die Steuererleichterungen hinausgehende Finanzhilfen zum Aufbau oder zur Unterhaltung von Pflichtvorratslager vorzusehen.

In einer EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den unabhängigen Importeuren zur Erleichterung der Kapitalaufbringung dadurch zu helfen, daß

- für die Einlagerung dieser Pflichtvorräte Kavernen des Bundes bereitgestellt werden,
- die Pflichtvorräte von der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH (IVG) gekauft und durch vom Bund verbürgte Kredite finanziert werden,
- der Bund die finanziellen Risiken, die aus Preisrückgängen am Mineralölmarkt resultieren können, gegenüber der IVG abdeckt, soweit und solange das notwendig ist. Auf Grund von Preissteigerungen entstehende Gewinne der IVG sind hierbei gegenzurechnen. Die Laufzeit der Einlagerungsverträge der unabhängigen Importeure beträgt mindestens fünf Jahre. Den unabhängigen Importeuren ist jedoch im Falle eines Rückganges ihrer Vorratspflicht unter bestimmten Bedingungen eine Anpassung zu ermöglichen,
- der Bund bei einer Freigabe der Vorräte im Krisenfall für eine Verarbeitung des eingelagerten Rohöls sorgt und die gewonnenen Mineralölprodukte den unabhängigen Importeuren zu Marktpreisen angeboten werden.

Diese Entlastung geht über die Hilfen bei der Kapitalaufbringung hinaus. Denn der Bund wird verpflichtet, für die bei der IVG angelegten Mindestvorräte das Preisverfallrisiko zu übernehmen.

Der Ausschuß hat geprüft, ob eine solche Garantie für alle Mineralölpflichtvorräte vorgesehen werden soll. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine ähnliche Absicherung gegenüber den Raffinerien und den abhängigen Importeuren aufgrund ihrer Kapitalstruktur nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf die unabhängigen Importeure wurde auch darauf verzichtet, eine solche Absicherung gegenüber den einzelnen Unternehmen oder gegenüber einer gemeinsamen Lagergesellschaft wegen der dann nicht auszuräumenden Mißbrauchsgefahr zu empfehlen.

Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß die Bundesregierung den Wirtschaftsausschuß unverzüglich unterrichtet, wenn ein unabhängiger Importeur durch die Maßnahmen dieses Gesetzes in seiner Existenz gefährdet werden sollte.

Der Ausschuß glaubt in Abwägung der jetzt vorgeschlagenen Änderungen

- Verkürzung der Vorratshaltung, Verlängerung der Aufbauzeit, individuelle Härterege lung und
- in Würdigung der Tatsache, daß die Bundesregierung gemeinsam mit der IVG ihr Angebot an die unabhängigen Importeure zur Einlagerung der Pflichtvorräte in Bundeskavernen konkretisiert hat und
- sich im Rahmen dieses Angebots auch bereit erklärt hat, das Preisverfallrisiko für die bei der IVG eingelagerten Vorräte zu übernehmen,

der besonderen wirtschaftlichen Situation der unabhängigen Importeure ausreichend Rechnung getragen zu haben. Angesichts der Gefahren für die Versorgungssicherheit kann eine so wichtige Gruppe der Mineralölwirtschaft von der gesetzlichen Vorratspflicht nicht ausgenommen werden. Diese Gruppe sollte auch in ihrem eigenen Interesse — vor allem, um sich selbst ein Höchstmaß an Unabhängigkeit von den Mineralölkonzernen zu erhalten —, daran interessiert sein, daß sie im Krisenfall ihre Abnehmer über einen angemessenen Zeitraum aus eigenen Vorräten weiter beliefern kann.

Schließlich fordert der Ausschuß die Bundesregierung in einer weiteren EntschlieÙung auf,

1. zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle zum Mineralölbevorratungsgesetz über die Entwicklung der Zahl der durch die Freimengenregelung nach § 2 Abs. 6 von der gesetzlichen Vorratspflicht freiwerdenden Kleinstimporteure und der von diesen importierten Mengen von Erdölzeugnissen zu berichten
2. bei einem wesentlichen Anstieg der Zahl der Kleinstimporteure und der Einfuhrmenge eine Korrektur vorzuschlagen, durch die eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Mineralölmarkt und eine Gefährdung der Zielsetzung des Mineralölbevorratungsgesetzes vermieden werden kann.

Durch diese Marktbeobachtung soll verhindert werden, daß die im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung zugunsten der Kleinstimporteure mißbraucht wird.

#### IV.

##### Zu den Änderungen im einzelnen:

##### Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Der § 2 Abs. 1 enthält die Herabsetzung der Vorratspflicht für die Gruppe der unabhängigen Importeure auf 40 Tage.

Es erscheint angemessen, die Vorratspflicht der unabhängigen Importeure nicht wie von der Bundesregierung zunächst vorgeschlagen auf 44 Tage, sondern auf 40 Tage festzusetzen. Damit sollen etwaige Kostenvorteile der Raffineriegesellschaften und abhängigen Importeure gegenüber den unabhängigen Importeuren ausgeglichen werden, die möglicherweise in der Vergleichsrechnung, die der Ermittlung der 44 Tage zugrunde liegt, mangels exakt meßbarer Größe nicht berücksichtigt werden konnten.

Absatz 5 dieser Vorschrift regelt die Vorratspflicht bei Neuaufnahme der Tätigkeit durch einen unabhängigen Importeur.

#### Artikel 1 Nr. 3 a (§ 4 Abs. 3)

Durch den neu eingefügten § 4 Abs. 3 soll ausgeschlossen werden, daß durch die Übertragung von deutschem Erdöl auf ausländische Unternehmen eine Lücke bei der Versorgung mit Mineralöl im Krisenfall entsteht.

#### Artikel 1 Nr. 9 a (§ 11)

Das steuerliche Verwertungsverbot nach § 11 wird eingeschränkt, soweit dies aufgrund der neu eingeführten steuerlichen Vorschriften (§§ 21 a und 21 b) erforderlich ist.

#### Artikel 1 Nr. 14

##### a) § 21

§ 21 enthält eine Neuregelung der in der ursprünglich vorgelegten Gesetzesnovelle (§§ 21 bis 21 b) enthaltenen Termine für die Pflichtbevorratung. Als Termin für die Erhöhung der Vorratspflicht der Raffineriegesellschaften und abhängigen Importeure wird nunmehr der 1. Oktober 1976 vorgeschlagen. Damit entfällt die Notwendigkeit für die bisher in § 21 b Abs. 1 vorgesehene generelle Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung um höchstens zwei Jahre, da der neue Termin diese Verlängerung vorwegnimmt. Für den Aufbau der Pflichtvorräte der unabhängigen Importeure sind folgende Termine vorgesehen:

— Neuer Vorschlag:

25 Tage ab 1. Oktober 1976  
40 Tage ab 1. Oktober 1980

Novelle bisher:

25 Tage ab 1. Januar 1974  
45 Tage ab 1. Januar 1977  
70 Tage ab 1. Januar 1979.

Damit eine Existenzgefährdung durch die Pflichtbevorratung vermieden werden kann, wird in Absatz 2 mit den Sätzen 2 bis 4 eine individuelle Härterege- lung eingefügt, die es der Verwaltungsbehörde gestattet, je nach den Erfordernissen des Einzelfalles einem Unternehmen, dessen Existenz aufgrund struktureller Nachteile durch die Einhaltung der Frist gefährdet würde, eine zusätzliche Frist zur An-

passung an die Pflichtbevorratung und zunächst niedrigere Bevorratungsziele zu gewähren. Die strukturellen Nachteile können z. B. betreffen den Zugang zum Kapitalmarkt und zu den Beschaffungsmärkten sowie fehlende Konzernverflechtungen.

Die Voraussetzungen für die Zubilligung der Härterege- lung hat der unabhängige Importeur nachzuweisen, z. B. durch das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, der mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft benannt worden ist. Gleichzeitig ist ein Plan für den Aufbau der Pflichtvorräte gemäß der individuellen Leistungsfähigkeit vorzulegen.

Neben dieser Härterege- lung kann gemäß Absatz 3 die zuständige Behörde eine Fristverlängerung bis höchstens zwei Jahre gewähren, wenn geologische oder technische Schwierigkeiten oder behördliche Auflagen die Fertigstellung des erforderlichen Lagerraumes verzögern.

##### b) §§ 21 a und § 21 b

Die ergänzenden steuerlichen Gesetzesregelungen, denen auch der Finanzausschuß zugestimmt hat, sind in der Neuformulierung der §§ 21 a und 21 b enthalten.

Mit der Formulierung des § 21 b wird vermieden, daß die einmalig durch den Preissprung für Mineralöle auftretenden Buchgewinne, die sich allein aus der Wälzung der Pflichtvorräte ergeben, zu einer wirtschaftlich problematischen und die Leistungskraft der Unternehmen beeinträchtigenden Ertragsbesteuerung führen. Die Besteuerung wird durch die Rücklage jeweils um 10 bis 15 Jahre hinausgeschoben. Der § 21 a, der dem § 21 c der ursprünglichen Vorlage entspricht, ist hinsichtlich seiner materiellen Auswirkungen für die Gruppen der Raffineriegesellschaften und abhängigen Importeure unverändert geblieben, für die Gruppe der unabhängigen Importeure sieht er eine Ausdehnung der Freistellung über 25 Tage hinaus auf 36 Tage vor, um der besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Situation dieser Gruppe Rechnung zu tragen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung fallen gegenüber geltendem Steuerrecht und der Novelle kaum ins Gewicht.

— Die ertragsteuerlichen Begünstigungen (§ 21 b) führen für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung nicht zu nennenswerten zusätzlichen Steuermindereinnahmen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß eine doppelte Begünstigung der von Preissteigerungen betroffenen Pflichtvorräte durch Preissteigerungsrücklagen nach § 74 EStDV und durch die in § 21 b vorgesehenen Rücklagen ausgeschlossen wird. Der Begünstigungseffekt der Regelung nach § 21 b gegenüber der Preissteigerungsrücklage nach § 74 EStDV besteht somit im wesentlichen darin, daß die gewinnerhöhende Auflösung dieser Rücklagen und die damit verbundene Besteuerung nicht nur um sechs, sondern um zehn bis fünfzehn Jahre hinausgeschoben wird (verlängerter Stundungseffekt) und daß die eingetretenen Preissteigerungen in vollem Umfang

berücksichtigt werden, der sog. Selbstbehalt von 10 % der Preissteigerungen also entfällt.

- Die erhöhte Freistellung von Pflichtvorräten bei den einheitswertabhängigen Steuern um weitere 11 Tagesvorräte zugunsten der unabhängigen Importeure (zusätzlich zu der in der Novelle zum Mineralölbevorratungsgesetz vorgesehenen Freistellung für 25 Tagesvorräte) führt bei den Ländern und Gemeinden zu Steuermindereinnahmen von jährlich etwa 2 Millionen DM.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 14. März 1975

**Wolfram**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/956 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.
2. Folgende Entschließungsanträge anzunehmen:
  - a) Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, die geplante Mineralölpflichtbevorratung der unabhängigen Importeure dadurch zu erleichtern, daß
    - für die Einlagerung dieser Pflichtvorräte Kavernen des Bundes bereitgestellt werden
    - die Pflichtvorräte von der Industrieverwaltungsgesellschaft mbH (IVG) gekauft und durch vom Bund verbürgte Kredite finanziert werden
    - der Bund die finanziellen Risiken, die aus Preisrückgängen am Mineralölmarkt resultieren können, gegenüber der IVG abdeckt, soweit und solange das notwendig ist. Auf Grund von Preissteigerungen entstehende Gewinne der IVG sind hierbei gegenzurechnen. Die Laufzeit der Einlagerungsverträge der unabhängigen Importeure beträgt mindestens fünf Jahre. Den unabhängigen Importeuren ist jedoch im Falle eines Rückganges ihrer Vorratspflicht unter bestimmten Bedingungen eine Anpassung zu ermöglichen
    - der Bund bei einer Freigabe der Vorräte im Krisenfall für eine Verarbeitung des eingelagerten Rohöls sorgt und die gewonnenen Mineralölprodukte den unabhängigen Importeuren zu Marktpreisen angeboten werden.
  - b) Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung,
    1. zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle zum Mineralölbevorratungsgesetz über die Entwicklung der Zahl der durch die Freimengenregelung nach § 2 Abs. 6 von der gesetzlichen Vorratspflicht freiwerdenden Kleinstimporteure und der von diesen importierten Mengen von Erdölzerzeugnissen zu berichten
    2. bei einem wesentlichen Anstieg der Zahl der Kleinstimporteure und deren Einfuhrmenge eine Korrektur vorzuschlagen, durch die eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Mineralölmarkt und eine Gefährdung der Zielsetzung des Mineralölbevorratungsgesetzes vermieden werden kann.

Bonn, den 14. März 1975

### Der Ausschuß für Wirtschaft

**Dr. Narjes**

Vorsitzender

**Wolfram**

Berichterstatter

## Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen  
— Drucksache 7/956 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über Mindestvorräte an ErdölerzeugnissenEntwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes  
über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Artikel 1

Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 45 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

## 1. unverändert

## „§ 1

Wer als Inhaber eines wirtschaftlichen Unternehmens

1. Motorenbenzin, Flugbenzin oder Flugturbinenkraftstoff auf Benzinbasis,
2. Dieselmotorkraftstoff, leichtes Heizöl, Petroleum, Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis oder
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

einführt oder aus eingeführtem Erdöl der Tarif-Nr. 27.09 oder 27.10 C II des Gemeinsamen Zolltarifs (eingeführtes Erdöl) oder aus eingeführten Halbfertigerzeugnissen für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt, ist zur Vorratshaltung verpflichtet (vorratspflichtiger Unternehmer).“

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

## a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben ständig von jeder der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen diejenigen

„(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben ständig von jeder der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen diejenigen

## Entwurf

Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich

1. im Laufe von 70 Tagen eingeführt oder
2. im Laufe von 90 Tagen aus eingeführtem Erdöl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt

haben. Die Vorratsmengen sind spätestens ab 1. April eines jeden Jahres zu halten.

(2) Hat der vorratspflichtige Unternehmer in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Kalenderjahr auch deutsches Erdöl verarbeitet, so ist die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 zu haltende Vorratsmenge für jedes der in § 1 genannten Erzeugnisse nach dem Verhältnis der eingesetzten Menge eingeführten Erdöls oder eingeführter Halbfertigerzeugnisse zu der insgesamt eingesetzten Menge an Erdöl oder Halbfertigerzeugnissen zu berechnen."

- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die ausgeführten Mengen, mit Ausnahme des Inhalts der Treibstofftanks von Flugzeugen und Landfahrzeugen,“.

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,“.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder Erdölerzeugnisse auf andere Weise als durch Einfuhr erworben“ gestrichen.

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat der Unternehmer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen, so gelten für die Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

1. in den ersten drei Kalendermonaten nach Aufnahme der Tätigkeit brauchen keine Vorräte gehalten zu werden;
2. im zweiten Vierteljahr sind diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die im ersten Vierteljahr durchschnittlich im Laufe von 8 Tagen eingeführt oder im Laufe von 11 Tagen hergestellt worden sind;

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich

1. im Laufe von 70 Tagen **oder, wenn es sich um Unternehmer handelt, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht und die weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmer stehen, noch auf sie einen solchen Einfluß ausüben vermögen (unabhängige Importeure), im Laufe von 40 Tagen** eingeführt oder

2. unverändert

haben. Die Vorratsmengen sind spätestens ab 1. April eines jeden Jahres zu halten.

- (2) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat der Unternehmer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen, so gelten für die Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen die Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

1. unverändert

2. im zweiten Vierteljahr sind diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die im ersten Vierteljahr durchschnittlich im Laufe von acht Tagen, **durch einen unabhängigen Importeur im Laufe von fünf Tagen**, eingeführt oder im Laufe von elf Tagen hergestellt worden sind;

## Entwurf

3. danach erhöht sich die Vorratspflicht in jedem weiteren Vierteljahr um die in 8 Tagen eingeführten oder in 11 Tagen hergestellten Mengen, bezogen im dritten Vierteljahr auf das vorangegangene halbe Jahr, im vierten Vierteljahr auf das vorangegangene dreiviertel Jahr und ab dem fünften Vierteljahr jeweils auf das vorangegangene Jahr;
4. nach Ablauf des achten Vierteljahres gilt die volle Vorratspflicht nach Absatz 1 bis 3.

Eine Neuaufnahme der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt hat. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist und an ihm Gesellschafter beteiligt sind, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht und die entweder selbst in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt haben oder im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes mit einem Unternehmen verbunden sind, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen.“

- f) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der Berechnung der nach Absatz 1 bis 5 zu haltenden Vorratsmengen bleibt für jede der in § 1 genannten Gruppen von Erdölzeugnissen eine Freimenge von 5000 Tonnen von dem auf Einfuhr und Herstellung beruhenden Gesamtaufkommen des Unternehmers außer Ansatz. Eine Freimenge kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn

1. der Inhaber des Unternehmens noch ein weiteres vorratspflichtiges Unternehmen betreibt und für dieses Unternehmen bereits eine Freimenge in Anspruch genommen hat,
2. der Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist, für das eine Freimenge bereits in Anspruch genommen worden ist,
3. der Unternehmer eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist und eine Freimenge von Gesellschaftern, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

3. danach erhöht sich die Vorratspflicht in jedem weiteren Vierteljahr um die in acht Tagen, **durch einen unabhängigen Importeur in fünf Tagen**, eingeführten oder in elf Tagen hergestellten Mengen, bezogen im dritten Vierteljahr auf das vorangegangene halbe Jahr, im vierten Vierteljahr auf das vorangegangene dreiviertel Jahr und ab dem fünften Vierteljahr jeweils auf das vorangegangene Jahr;
4. **unverändert**

Eine Neuaufnahme der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt hat. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft ist und an ihm Gesellschafter beteiligt sind, denen allein oder zusammen mehr als ein Viertel der Anteile gehört oder mehr als ein Viertel der Stimmrechte zusteht und die entweder selbst in den letzten zwei Jahren eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt haben oder im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes mit einem Unternehmen verbunden sind, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen.“

- f) **unverändert**

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

selbst oder von einem mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen bereits in Anspruch genommen worden ist."

„(7) Die zuständige Behörde hat auf Antrag einem Unternehmer, dessen Vorratspflicht nur auf der Einfuhr von den in § 1 genannten Erdölerzeugnissen beruht, eine Anrechnung von Vorräten eines Erzeugnisses der Gruppen nach § 1 Nr. 1 bis 3 auf jedes Erzeugnis der Gruppen nach § 1 Nr. 1 und 2 zu gestatten, soweit dadurch die Sicherheit der Versorgung mit bestimmten Erzeugnissen nicht gefährdet wird.“

## 3. § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

(1) Die Vorratspflicht kann auch mit eingeführtem Erdöl, mit aus solchem Erdöl hergestellten oder mit eingeführten Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden; § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Eine Anrechnung solcher Vorräte auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1 erfolgt

1. für einen Unternehmer, der die in § 1 genannten Erdölerzeugnisse herstellt oder herstellen läßt, in Höhe der Anteile, die nach dem im letztvergangenen Kalenderjahr bei der Verarbeitung seines Erdöls erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind;
2. für einen Unternehmer, der die in § 1 genannten Erdölerzeugnisse nur einführt, nach dem Verhältnis der absatzbereiten Mengen der einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1, die in den Raffinerien der Bundesrepublik Deutschland im letztvergangenen Kalenderjahr hergestellt wurden.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine von Absatz 2 Nr. 1 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn der vorratspflichtige Unternehmer gegenüber dem letztvergangenen Kalenderjahr das Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat oder durch Einsatz des als Vorrat gehaltenen Erdöls wechseln wird. Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine von Absatz 2 Nr. 2 abweichende Anrechnung zu gestatten, wenn die Anrechnung nach Absatz 2 Nr. 2 für einen vorratspflichtigen Unternehmer unangemessen wäre, insbesondere weil er nicht Erzeugnisse aller drei in § 1 genannten Gruppen einführt."

## 3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## 3a. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorratspflicht kann nicht mit Beständen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfüllt werden, die aufgrund eines Übereinkommens mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für einen vorratspflichtigen Unternehmer in diesem Staat zur Verfügung gehalten werden (übertragene Bestände). Wer Bestände an deutschem Erdöl oder aus deutschem Erdöl gewonnenen Halbfertigerzeugnissen aufgrund eines solchen Übereinkommens überträgt, ist für die Zeit der Übertragung zur Vorratshaltung der Menge an Erdöl erzeugnissen verpflichtet, die nach dem Gesamtverarbeitungsschlüssel nach § 3 aus dem übertragenen Bestand deutschen Erdöls hergestellt werden kann. Diese Verpflichtung kann ersatzweise auch gemäß § 3 mit eingeführtem Erdöl, mit aus solchem Erdöl hergestellten oder mit eingeführten Halbfertigerzeugnissen erfüllt werden.“

4. In § 5 wird nach dem Wort „Straßentankwagen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und dahinter das Wort „Eisenbahnkesselwagen“ eingefügt. 4. unverändert
5. § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt: 5. unverändert
- „(3) Die Vorratspflicht kann auch mit den jeweils vorhandenen Beständen von mindestens eintausend Tonnen erfüllt werden, die sich nicht im Besitz des vorratspflichtigen Unternehmers befinden, wenn diese Bestände zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind und
1. der verfügbare Besitzer sich schriftlich verpflichtet hat, sie für den Unternehmer für mindestens ein Vierteljahr zur Verfügung zu halten und ihn ständig über ihre Veränderung zu unterrichten, und
  2. der verfügbare Besitzer, falls er ebenfalls ein vorratspflichtiger Unternehmer ist, dem Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß er die Bestände nicht als eigene Vorräte hält.“
6. § 7 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hat ein vorratspflichtiger Unternehmer die Einfuhr oder die Herstellung der als Vorrat zu haltenden Erzeugnisse nicht nur vorübergehend eingestellt oder gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum erheblich eingeschränkt, so hat ihn die zuständige Behörde auf Antrag ganz oder in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung entsprechenden Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ist einem vorratspflichtigen Unternehmer die Erfüllung der Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses in unzumutbarer Weise erschwert, so hat ihn die zuständige Verwaltungsbehörde auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Erschwerung angemessenen Umfang von der Vorratspflicht freizustellen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. In dem neuen Absatz 5 wird die Verweisung „Absatz 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

## 7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Satz 1 nach den Wörtern „vorgeschrieben ist“ der Klammerzusatz „(Freigabe)“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann der zuständigen Behörde die Befugnis eingeräumt werden, mit der Freigabe die Verpflichtung zur Belieferung bestimmter Abnehmer zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Leistungen sicherzustellen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die Verweisung „Absatz 1“ wird durch die Verweisung „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

## 7. unverändert

## 8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

## „§ 8 a

Die Vorräte sind so zu lagern, daß sie, soweit es sich um die in § 1 genannten Erzeugnisse handelt, innerhalb von 90 Tagen, soweit es sich um Erdöl oder Halbfertigerzeugnisse handelt, innerhalb von 150 Tagen dem Verbrauch zugeführt werden können. Bei der Standortwahl der Lager sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.“

## 8. unverändert

## 9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an Erdöl, Halbfertigerzeugnissen und den in § 1 genannten Erdöl-erzeugnissen;“
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 3“ durch die Worte „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Vorratspflichtige Unternehmer haben bis 31. März eines jeden Jahres der zuständigen

## 9. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Behörde die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 1 bis 4 die Berechnung der ständig als Vorrat zu haltenden Mengen abhängt; außerdem ist der nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 gewählte Verarbeitungsschlüssel anzugeben.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach der Neuaufnahme einer die Vorratspflicht begründenden Tätigkeit sind, solange die Pflicht zur vollen Vorratshaltung nach § 2 Abs. 1 noch nicht besteht, abweichend von Absatz 2 die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 5 die Berechnung der Vorratsmengen abhängt.“

9a. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach den §§ 9 und 10 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen eines Steuervergehens oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet werden.“

10. § 12 wird gestrichen.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

## „§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die vorgeschriebenen Mengen nicht ständig als Vorrat hält,
2. eine Meldung nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
3. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

12. § 19 wird gestrichen.

13. In § 20 Nr. 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

9a. § 11 erhält folgende Fassung:

## „§ 11

Auf die nach den §§ 9 und 10 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für solche Kenntnisse und Unterlagen, die für die Anwendung der §§ 21a und 21b von Bedeutung sind.“

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

## Entwurf

## 14. § 21 erhält folgende Fassung:

## „§ 21

Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen sind erst ab 1. Januar 1975 zu halten. Bis dahin gilt § 2 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 45 Tage und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 65 Tage beträgt.“

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## 14. § 21 wird durch folgende §§ 21 bis 21 b ersetzt:

## „§ 21

(1) Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen sind erst ab 1. Oktober 1976 zu halten. Bis dahin gilt § 2 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 45 Tage und nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 65 Tage beträgt.

(2) Für unabhängige Importeure gilt § 2 abweichend von Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

1. ab 1. Oktober 1976 25 Tage,

2. ab 1. Oktober 1980 40 Tage

beträgt. Die zuständige Behörde kann einem unabhängigen Importeur im Einzelfall auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung gewähren, wenn er nachweist, daß auf Grund struktureller Nachteile gegenüber Wettbewerbern die Einhaltung der Frist seine wirtschaftliche Existenz gefährden würde. Die Verlängerung soll auf zwei Jahre begrenzt werden. Im Falle der Verlängerung soll der Berechnungszeitraum ab 1. Oktober 1976 auf mindestens 15 Tage, ab 1. Oktober 1980 auf mindestens 30 Tage festgesetzt werden.

(3) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung im Einzelfall zu gewähren, wenn ein vorratspflichtiger Unternehmer eine in den Absätzen 1 und 2 genannte Frist nicht einhalten kann, weil geologische oder technische Schwierigkeiten oder behördliche Auflagen die Fertigstellung des erforderlichen Lagerraums verzögern. Die Verlängerung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

## § 21 a

(1) Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bleiben Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die zur Erfüllung der Vorratspflicht nach § 2 gehalten werden, außer Ansatz, soweit sie diejenigen Mengen übersteigen, die der vorratspflichtige Unternehmer im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 45 Tagen eingeführt oder im Laufe von 65 Tagen aus eingeführtem Öl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt hat. Für die Gruppe der unabhängigen Importeure gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Vorratsmenge außer Ansatz bleibt, die eine Menge übersteigt, die durchschnittlich im Laufe von vier Tagen eingeführt worden ist. Auf die nach Sätzen 1 und 2 außer Ansatz bleibende Vorratsmenge sind die Vorräte in der folgenden Reihenfolge anzurechnen:

1. In Untertagesspeichern im Inland gelagerte eigene Vorräte,

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. oberirdisch im Inland gelagerte eigene Vorräte,
3. im Ausland gelagerte eigene Vorräte,
4. Vorratsbestände im Sinne des § 6, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum des vorratspflichtigen Unternehmers stehen.

Innerhalb dieser Gruppen werden die Vorräte in der folgenden Reihenfolge angerechnet:

- a) Vorräte an nicht im Inland gewonnenem Erdöl,
- b) Vorräte an nicht im Inland hergestellten Halbfertigerzeugnissen,
- c) Vorräte an Halbfertigerzeugnissen, die aus nicht im Inland gewonnenem Erdöl hergestellt sind,
- d) Vorräte an Erdölerzeugnissen.

(2) Soweit Untertagespeicher unmittelbar der Lagerung der nach Absatz 1 nicht anzusetzenden Wirtschaftsgüter dienen, bleiben sie bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens außer Ansatz. Wirtschaftsgüter, die unmittelbar der oberirdischen Lagerung der nach Absatz 1 nicht anzusetzenden Wirtschaftsgüter dienen, sind mit ihrem nach § 109 des Bewertungsgesetzes maßgebenden Wert anzusetzen. Beim vorratspflichtigen Unternehmer ist jedoch je Kubikmeter der oberirdisch im Inland gelagerten begünstigten Vorratsmenge ein Betrag abzuziehen, der dem anteiligen Wert der hierzu üblicherweise erforderlichen Lagereinrichtungen entspricht. Das gilt auch, soweit die begünstigten Vorräte sich in fremden Lagereinrichtungen befinden.

(3) Beim begünstigten Unternehmer werden die Schulden und Lasten wegen des wirtschaftlichen Zusammenhangs mit dem nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Betriebsvermögen um einen Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Wertes dieses Betriebsvermögens gekürzt.

(4) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals für Zwecke der Gewerbesteuer bleibt der Betrag im Sinne des Absatzes 3 bei der Hinzurechnung der Verbindlichkeiten nach § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes, die den Schuldzinsen im Sinne des § 8 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes entsprechen, in dem Verhältnis unberücksichtigt, in dem diese Verbindlichkeiten zu den gesamten langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen einschließlich der Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes stehen.

## § 21 b

(1) Vorratspflichtige Unternehmer können für begünstigte Vorräte in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974 eine den steuerlichen

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

Gewinn mindernde Rücklage bilden. Begünstigte Vorräte sind die Mengen an Erdölerzeugnissen der in § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gruppen, die dem Teil der am 31. Dezember 1973 zu haltenden Pflichtvorräte entsprechen, der rechnermäßig auf 25 Tage entfällt, vermindert um die Mengen an Erdölerzeugnissen und Rohöl, die am 31. Dezember 1973 in unterirdischen Kavernen eingelagert waren. Für die Anrechnung von Rohöl auf die einzelnen Erzeugnisgruppen ist der Gesamtverarbeitungsschlüssel nach § 3 maßgebend.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der Gewinn des Betriebes, der die Rücklage bildet, nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird,
2. die Rücklage in mindestens gleicher Höhe in der Handelsbilanz gebildet wird,
3. das Unternehmen seine Vorratspflicht am 31. Dezember 1973 erfüllt hatte,
4. in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974 hinsichtlich der Mengen, für die eine Rücklage nach Absatz 1 gebildet wird, keine Rücklage für Preissteigerungen (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 74 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) gebildet wird und
5. die Rücklage für alle begünstigten Vorräte gebildet wird.

(3) Die Rücklage darf bis zur Höhe des Betrages gebildet werden, der sich unter Anwendung der folgenden Tonnenpreisunterschiede der begünstigten Vorräte ergibt:

1. 130 Deutsche Mark für Erdölerzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 1
2. 85 Deutsche Mark für Erdölerzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 2 und
3. 110 Deutsche Mark für Erdölerzeugnisse im Sinne des § 1 Nr. 3.

(4) Die Rücklage nach Absatz 1 ist spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Wird eine Rücklage nach Absatz 1 gebildet, so ist in derselben Bilanz eine Rücklage für Preissteigerung, die in einer auf einen Stichtag nach dem 30. September 1973 und vor dem 1. August 1974 aufgestellten Bilanz für Pflichtvorräte gebildet worden ist, insoweit gewinnerhöhend aufzulösen, wie sie auf die Menge entfällt, für die eine Rücklage nach Absatz 1 gebildet wird. Auflösungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Teil der gebildeten Rücklage für Preissteigerungen, der auf die begünstigten Vorräte entfällt, und dem Betrag,

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

der sich als Rücklage für Preissteigerungen für diese Vorräte ergeben hätte, wenn § 74 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung mit der Maßgabe angewendet worden wäre, daß statt des Börsen- oder Marktpreises (Wiederbeschaffungspreises) am Schluß des Wirtschaftsjahres der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am 30. September 1973 zugrunde gelegt worden wäre."

15. Nach § 21 werden folgende §§ 21 a bis 21 c eingefügt:

Nummer 15 entfällt

„§ 21 a

Für Unternehmer, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdölzeugnissen beruht und die weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmer stehen, noch auf sie einen solchen Einfluß auszuüben vermögen, gilt § 2 abweichend von § 21 mit der Maßgabe, daß der Berechnungszeitraum nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

1. ab 1. Januar 1974 25 Tage,
2. ab 1. Januar 1977 45 Tage,
3. ab 1. Januar 1979 70 Tage

beträgt.

§ 21 b

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in §§ 21 und 21 a Nr. 3 genannten Fristen um höchstens zwei Jahre zu verlängern und dabei auch eine Erhöhung der Vorratsmengen in zeitlichen Stufen vorzusehen, wenn mehrere der unter § 21 fallenden vorratspflichtigen Unternehmer, die zusammen mehr als ein Drittel der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen aufzubringen haben, die Frist nach § 21 nicht einhalten können, weil geologische oder technische Schwierigkeiten oder behördliche Auflagen die Fertigstellung des erforderlichen Lagerraums verzögern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 soll 6 Monate vor Ablauf der in § 21 oder in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmten Frist erlassen werden.

(2) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine angemessene Fristverlängerung im Einzelfall zu gewähren, wenn ein vorratspflichtiger Unternehmer aus den in Absatz 1 genannten Gründen eine in §§ 21 oder 21 a oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Frist nicht einhalten kann. Die Verlängerung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

§ 21 c

Bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens werden Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, die zur Erfüllung der Vorratspflicht nach § 2 Abs. 1 gehalten werden, soweit sie

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

*diejenigen Mengen übersteigen, die der vorratspflichtige Unternehmer im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe von 45 Tagen eingeführt oder im Laufe von 65 Tagen aus eingeführtem Erdöl oder eingeführten Halbfertigerzeugnissen hergestellt hat, außer Ansatz gelassen. Das gleiche gilt für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit sie unmittelbar der Lagerung der nach Satz 1 nicht anzusetzenden Wirtschaftsgüter dienen.“*

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Artikel 2

unverändert

## Artikel 3

unverändert

## Artikel 4

unverändert